1.1 Für sämtliche Lieferungen und Leistungen von B+H gelten, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist, ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
1.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn B+H sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Durch die Erbringung oder Annahme von Leistungen erkennt B+H abweichende Bedingungen nicht an.

2. Vertragsschluß

2.1 Sämtliche Angebote von B+H sind unverbindlich und als Aufforderung zur Abgabe von Aufträgen aufzufassen. Verträge kommen durch schriftliche Auftragsbestätigung durch B+H, spätestens [illegible] und/oder Garantien bei Vertragsabschluß, insb[illegible] Vertretern sowie die von diesen a[illegible] wirksam zu sein, der schriftliche Bes[illegible] Leistungs- und Liefertermine gelt[illegible] derartige Angaben ausdrücklich sch[illegible]

3. Preise

3.1 Preise der B+H verstehen sich [illegible] Lager, exklusive Mehrwertsteuer.
3.2. Bei Lieferungen oder Leistun[illegible] innerhalb von vier Monaten nach Vertra[illegible] kann B+H statt der bisher vereinbarten P[illegible] tigen Preise der B+H berechnen. Dies[illegible] steller schriftlich einen ausdrücklich als [illegible] einbart hat, es sei denn, daß vereinbarte [illegible] des Verkäufers mit Einverständnis von B+H hinaus[illegible]

4. Zahlung

4.1. Brutto-Zahlungen sind wie folgt fällig:
a) 30 % der Brutto-Auftragssumme innerhalb zwei Wochen nach dem Datum der Auftragsbestätigung durch B+H.
b) der Restbetrag vier Wochen nach Auslieferung der Ware von den Trane Werken in Frankreich, bei Lieferung aus Übersee nach Übernahme der Ware durch das von B+H beauftragte Transportunternehmen am Ankunftshafen, bei Annahmeverzug des Bestellers [illegible] Mitteilung [illegible] bereitschaft von B+H oder binnen vi[illegible] dem [illegible] rechnung von B+H.
Für die Rechtzeitigkeit der Zahlu[illegible] Datum des Einganges der Zahlun[illegible] bei der von B+H angegebenen Z[illegible] ohne Abzüge effektiv in der ange[illegible] oder den von B+H beauftragten T[illegible] nen sind zur Entgegennahme von[illegible] oder Schecks, nicht berechtigt.
4.2. B+H ist berechtigt, Verzugszi[illegible] dem Basiszinssatz geltend zu mache[illegible]
4.3. Bei Zahlungsverzug des Bestellers oder wenn ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen oder sich verstärken, beispielsweise er seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, oder Schecks nicht eingelöst werden, kann B+H Leistungen zurückbehalten, bankübliche Sicherheiten fordern, Anzahlung oder Vorauszahlung verlangen oder vereinbarte [illegible] widerrufen. Kommt der Besteller entsprechenden Aufforderungen [illegible] nicht nach, kann B+H Schadense[illegible] licher Aufwendungen verlangen. [illegible] unberührt.

5. Lieferungen

5.1. Die Kosten der Lieferungen [illegible] angegebenen Versandadresse. F[illegible] Datum der Zurverfügungstellung [illegible] reich, bei der Lieferungen aus Übers[illegible] der Ware im Ankunftshafen, maßgebend. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung durch B+H, jedoch nicht bevor vereinbarte Anzahlungen, Finanzierungsnachweise oder die von dem Besteller für den Beginn der Herstellung zu beschaffenden Unterlagen bei B+H eingegangen sind.
5.2. Bei Annahmeverzug des Bestellers oder Verzögerung des Versandes auf Wunsch des Bestellers, kann B+H dem Besteller die entstandenen Lagerkosten in Rechnung stellen. Daneben ist B+H zum Rücktritt nach angemessener Fristsetzung berechtigt.
5.3. Gegenüber Unternehmern erfolgt der Vertragsschluß unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von B+H. Dies gilt nur für den Fall, daß die Nichtlieferung nicht von B+H zu
5.4. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, innerhalb dessen der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus einem mit B+H bestehendem Rechtsverhältnis im Verzuge ist, und zwar unbeschadet der sich für B+H aus dem Verzug des Bestellers ergebenen sonstigen Rechte.
5.5. Rechte wegen verzögerter oder ausgebliebener Lieferung kann der Besteller gegen B+H erst geltend machen, wenn er B+H eine angemessene Frist, die mindestens drei Wochen betragen muß, zur Erfüllung gesetzt hat. Nach Ablauf der Frist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
5.6. Wird B+H an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch Ereignisse gehindert, die auch mit zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten, wie beispielsweise Streik, Aussperrung, Bruch oder Fehlproduktion, Feuer, Wasserschäden, Eingriff von roher Hand bei uns oder den Zulieferanten von B+H, nicht erfüllte Lieferungen [illegible]ff- und Zubehörlieferanten, staatliche Verbote und Transport[illegible] die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und [illegible]. Sofern diese Vertragsanpassung für einen der [illegible] zumutbar ist, kann der benachteiligte Teil nach [illegible]vertrag zurücktreten. Der Besteller hat B+H alle [illegible] Eintritt des behindernden Ereignisses B+H [illegible]

[illegible]eferungen sind gestattet. Für Mehrkosten, die [illegible] aufzukommen.
[illegible] auch wenn sie wesentliche Mängel aufweisen [illegible]weilen aufzubewahren, bis B+H über sie nach [illegible]fügt [illegible]stungsrechte des Bestellers bleiben hierdurch

[illegible]sicherung

[illegible]Besteller über, sobald die Ware im Trane Werk [illegible]versee im Ankunftshafen, dem von B+H beauf[illegible]rgeben worden ist oder das Lager verlassen [illegible]gebenen Versandadresse des Bestellers sind [illegible] B+H gegen die üblichen Transportrisiken versi[illegible] durch Umstände auf Seiten des Bestellers verzögert, so geht [illegible]eits dann über, wenn B+H lieferbereit ist und dies dem Besteller angezeigt wurde.
6.2. Transportschäden und - verluste hat der Besteller B+H innerhalb von 48 Stunden unter Beifügung einer Schadens - bzw Verlustbestätigung des Transportunternehmens schriftlich zu melden. Beweismittel sind unter Heranziehung der Transportperson zu sichern und Regreßrechte gegen Dritte zu wahren. Der Besteller hat d[illegible] Ware in seine Obhut zu nehmen und B+H zur [illegible] zu h[illegible]

[illegible]ung des [illegible]

[illegible]etzt der [illegible]aft seine vertraglichen Pflichten, so kann B+H [illegible]etzung [illegible]n Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung [illegible]satz ver[illegible]ungen verlangen. Das Recht zum Rücktritt bleibt [illegible]ondere, wenn der Besteller vereinbarte Anzah[illegible]gen nicht übermittelt, Genehmigungen nicht [illegible]rungsgemäß abnimmt oder sonst die Leistung [illegible] kann B+H pauschal 15 % der Netto-Auftragssumme geltend machen. Darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben unberührt. Dem Besteller bleibt der Nachweis unbenommen, daß kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
7.2 Hält B+H an dem Vertrag trotz einer schuldhaften Pflichtverletzung des Bestellers fest, so wird der Liefertermin für die Dauer der lieferverzögernden Umstände, [illegible] einer [illegible]senen Anlaufzeit, hinausgeschoben. Dies gilt entsprechend [illegible] auf Wunsch des Bestellers mit Einverständnis von B+H [illegible] wird.

[illegible]rbehalt[illegible]ierungsrechte

[illegible]e Sicherung sämtlicher Forderungen, die B+H, gleichgültig [illegible] gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung [illegible] einer Art bleiben Eigentum der B+H (Vorbehaltsware). Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und angemessen zu versichern.
8.1. b) B+H erwirbt Eigentum an beweglichen Sachen, die durch Be- und Verarbeitung (§ 950 BGB) von Vorbehaltsware entstehen : die Verarbeitung erfolgt im Auftrag von B+H unentgeltlich für B+H als Hersteller, und ohne B+H zu verpflichten.
Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit Waren des Bestellers oder dritten Lieferanten durch den Besteller steht B+H das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Die hiernach entstehenden Miteigentumswerte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 8.1. a.
c) Der Besteller tritt B+H schon jetzt im voraus im Umfang der Eigentumanteiles von B+H an der Vorbehaltsware sämtliche Forderungen sowie gesetzliche Ansprüche mit allen Nebenrechten und Sicherheiten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Verwendung von Vorbehaltsware erwachsen. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis verkauft oder verwendet, so beschränkt sich die Abtretung auf den Rechnungswert der Vorbehaltsware (einschließlich Mehrwertsteuer).
Wird Vorbehaltsware mit einem Grundstück des Bestellers dergestalt verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil das Grundstücks wird, so tritt der Besteller hiermit im gleichen Umfang alle Mietzinsansprüche (einschließlich aller Nebenrechte) an B+H ab, die ihm aus der Vermietung des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude zustehen.
d) Versicherungs- und Schadensersatzansprüche, die der Besteller wegen Verluste oder Schaden an Vorbehaltsware erwirbt, werden B+H hiermit ebenfalls im Umfang des Eigentumsanteils der B+H an der Vorbehaltsware im voraus abgetreten.
Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen von B+H um insgesamt mehr als 30 %, so ist B+H insoweit auf schriftliches Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach B+H's Wahl verpflichtet.
8.2. Pflichten des Bestellers
8.2.1. Dem Bestellers ist es untersagt, Vorbehaltsware zur Sicherheit zu übereignen oder zu belasten, insbesondere zu verpfänden. Zur Veräußerung von Vorbehaltsware ist der Besteller, nur im regelmäßigem Geschäftsverkehr und nur mit der Auflage berechtigt, daß er mit seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt im Sinne dieser Bedingungen vereinbart.
8.2.2. Der Besteller hat B+H sofort schriftlich anzuzeigen, wenn Sicherheiten der B+H Schaden erleiden oder durch Maßnahmen Dritter (z.B. Pfändung) beeinträchtigt werden. Bei einer Pfändung hat dem Besteller dem pfändenden Gläubiger sofort schriftlich von den zugunsten der B+H bestehenden Sicherheitsrechten zu unterrichten. B+H ist eine Abschrift des Pfändungsprotokolles sowie alle sonstigen für eine Drittwiderspruchsklage erforderlichen Unterlagen zu übersenden. Die Kosten einer Drittwiderspruchsklage trägt der Besteller.
8.2.3. Der Besteller wird B+H auf Verlangen alle gewünschten Auskünfte über Sicherheiten der B+H geben und uns bankübliche Abtretungserklärungen für die abgetretenen Forderungen erteilen.
8.3. Verwertung der Sicherheiten.
8.3.1. Die Berechtigung des Bestellers zur Veräußerung, Verwendung, Verarbeitung und Verbindung von Vorbehaltsware oder zum Einzug von zur Sicherheit abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb entfällt, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät oder seine Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere die in Ziffer 8 geregelten Pflichten trotz Mahnung nicht ordnungsgemäß erfüllt. Darüber hinaus kann B+H die Berechtigung widerrufen, wenn ernstliche Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen oder sich verstärken.
8.3.2. Nach Wegfall der Berechtigung des Bestellers ist B+H, neben sonstigen Rechten, berechtigt:
a) die Ware zurückzunehmen. Nach Rücknahme hat B+H innerhalb angemessener Frist dem Besteller gegenüber zu erklären, ob B+H vom Vertrag zurücktritt und Schadensersatz verlangt;
b) Vorbehaltsware nach [illegible]em Ermessen, auch [illegible] freihändigen [illegible] nachrichtigung des Bestellers [illegible] im N[illegible]
c) an [illegible]
Der Erlös aus [illegible]erwertung bzw. Einzug der Sicherheiten (einschließlich Mehrwertsteuer) wird nach Abzug der Kosten und etwaiger Mehrwertsteuerverbindlichkeiten mit den Verbindlichkeiten des Bestellers nach B+H's Wahl verrechnet. Ein etwaiger Übererlös wird dem Besteller ausgekehrt.

9. Mängelansprüche

9.1. Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferungen sofort bei Erhalt auf Transportschäden und Fehlmengen zu untersuchen; dabei festgestellte Beanstandungen müssen vom Transportunternehmer bestätigt werden. Sonstige Mängel sowie Mengenabweichungen und Fehllieferungen sind, soweit sie erkennbar sind, unverzüglich nach Warenempfang mit genauer Angabe der Mängel, der Auftrags-, Versand- und Herstellungsnummer der Lieferung schriftlich zu rügen. Mängel, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar sind, müssen unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Werden die genannten Rügefristen versäumt, sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Ferner sind Mängelansprüche ausgeschlossen, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegen. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichtet B+H nicht auf den Einwand, daß die Mängelrüge unzureichend war.
9.2. Beanstandete Ware hat der Besteller auf Anforderung nach vorheriger Abstimmung mit B+H einzusenden. Berechtigte Beanstandungen, die innerhalb der Mängelfrist auftreten und rechtzeitig gerügt werden, beseitigen wir wahlweise durch unentgeltliche Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuerbringung. Gewährleistungsrechte sind insbesondere dann ausgeschlossen, soweit die Schäden auf fehlerhafte Installation oder fehlerhafte Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritter, Abnutzung oder Korrosion zurückzuführen sind und sofern B+H dieses nicht zu vertreten hat. Soweit die Nacherfüllung nach zweimaligem Versuch fehlgeschlagen ist, unmöglich geworden ist oder B+H die Nacherfüllung verweigert, so steht dem Besteller das Recht auf [illegible]rung oder Rücktritt vom Vertrag zu. Neben dem Rücktritt steht im kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Dies gilt nur, soweit Ziffer 10 keine abweichende Regelung hierzu trifft.
9.3. Sollte B+H nicht in der Lage sein, festgestellte Mängel in angemessener Art durch Nachbesserung beheben zu können, oder ist eine Behebung technisch nicht möglich, so kann B+H, ungeschadet der Rechte des Käufers, vom Vertrag zurücktreten.
9.4. Bei Lieferungen an Kaufleute trägt B+H von den Kosten der Nachbesserung oder Ersatzlieferung die Kosten einer von B+H verlangten Rücksendung der Ware, die Kosten des Ersatzstückes frachtfrei, an gegebene Versandadresse des Bestellers in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Kosten der üblichen Transportversicherung). Bei Lieferungen an Nichtkaufleute trägt B+H die Aufwendungen, die zum Zweck der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderlich werden. B+H leistet keinen Ersatz für Aufwendungen, die darauf beruhen, daß der Liefergegenstand nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Lieferorts des Empfängers verbracht worden ist.
9.5. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Gefahrübergang der Ware; bei Bauwerken und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, fünf Jahre ab Abnahme, sofern keine anderweitige, individuelle Vereinbarung der Parteien getroffen wird.

10. Haftung der B+H

10.1. Für Schäden haftet B+H – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der Organe von B+H oder deren leitenden Angestellten, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Mängeln, die B+H arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit B+H garantiert hat,
bei Mängeln des Lieferungsgegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
10.2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet B+H auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall aber begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Weitere Schadenersatzansprüche, als die in dieser Ziffer 10 aufgeführt, insbesondere für indirekte Schäden, sind ausgeschlossen.
10.3. Die hier geltende Regelungen der Haftungsbeschränkungen und des Haftungsausschlusses gelten auch für die Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von B+H.
10.4. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware, es sei denn, B+H ist Arglist nachzuweisen. Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den Regelungen in Ziffer 9. und 10. nicht verbunden.

11. Aufrechnung und Zurückbehaltung

11.1. Gegen Ansprüche der B+H kann der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur wegen unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

12. Datenschutz

12.1. B+H ist berechtigt, Daten über den Besteller, die B+H im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung von dem Besteller oder Dritten erhalten, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

13. Gerichtsstand

13.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehung der B+H zum Besteller ist Berlin. B+H ist jedoch berechtigt, auch am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

14. Anwendbares Recht

14.1. Es gilt deutsches Recht. Ausgenommen ist jedoch das UN-Kaufrechtsabkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Handelsübliche Klauseln sind nach den gültigen Incoterms – ICC, Paris auszulegen.

15. Salvatoresche Klausel

15.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig, undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen vom Beginn der Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.

GO GOLD GOAL

by k.ada & keo

go gold goal © k.ada & keo

ABSTRACT

all that is gold does not glitter

das veränderte vokabular von den kleinen unschärfen die passieren durch ähnlichkeit und bedeutung werden kontextualisiert durch geschriebene legislative verträge, abseits der theorie sind da plötzlich undurchsichtige momente durch die realitäten greifend, grenzen die nicht nur geographisch, sondern auch durch individuen und dinge, linguistik und bedeutung gezogen werden. aufklärung bedeutet nicht länger humanistische texte zu lesen, sondern könnte eher bedeuten die netzwerke an geschlossenen und ungeschlossenen verträgen, dieses netzwerk zu studieren.

ein weiteres infinit nicht nur innerhalb des wissens oder der erfahrung, sondern auch eine reantropologische dimension ist unbestritten sichtbar.

der beinahe vulgäre antrieb ***nur geld wollen*** und die verträge verschränken sich in einem rahmen der eigentlich der kontemplation diente.

die konterferenz ist das lachen, das alle möglichen situationen in ein hohes niveau ohne nichts mehr bewegt.

das museum ist leer der ganze wert wurde entfernt zurück bleiben die versicherungszahlen und der schriftzug *i only want your money.* der rest ist ein lachhafter spuk und dunkelheit, durch die die besucher:innen suchen etwas zu finden das nicht existiert.

eine scheinsubstituierung kapitalistischer prinzipien und aktivierung profanierender interaktionen. *ein bisschen werden sie alle zu kindern, denen die eltern das licht ausgeschalten haben.*

schalten die taschenlampen ein und untersuchen.

geplante vorhaben:

. projektionen im eingangsbereich
(dokumente, versicherungen von kunstwerken in sehr kleinem font)

. soundinstallation im ausstellungsraum
(lachen, geräusche, als ob die inhalte der fehlenden kunstwerke aus ihrer verdeckung entflohen wären)

. ein bild mit schriftzug: i only want your money

. dunkelheit

ohne impulse beginnt das bewusstsein zu imaginieren, erstellt im kontext des museums *geistige kunstwerke*, die noch nicht durch theorie interpretiert *vorgelesen* werden oder es kommt zu einem *einbruch* einer goldsuche je nach modus wird die dunkelheit aktiviert. passiv induziert: ***i only want your money*** wird diese dunkelheit gehandelt, kreation und kapital im wechselspiel.

go gold goal © k.ada & keo

1.1 Für sämtliche Lieferungen und Leistungen von B+H gelten, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist, ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
1.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn B+H sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Durch die Erbringung oder Annahme von Leistungen erkennt B+H abweichende Bedingungen nicht an.

2. Vertragsschluß

2.1 Sämtliche Angebote von B+H sind unverbindlich und als Aufforderung zur Abgabe von Aufträgen aufzufassen. Verträge kommen durch schriftliche Auftragsbestätigung durch B+H, spätestens durch Ausführung des Auftrags zustande. Mündliche Abreden, Beschaffenheitsvereinbarungen und/oder Garantien bei Vertragsabschluß, insbesondere von Verkaufsangestellten und Vertretern sowie die von diesen abgegebenen Garantien sind nur wirksam zu sein, der schriftliche Bestätigung durch B+H. Leistungs- und Liefertermine gelten derartige Angaben ausdrücklich schriftlich

3. Preise

3.1 Preise der B+H verstehen sich ex Werk oder Lager, exklusive Mehrwertsteuer.
3.2. Bei Lieferungen oder Leistungen, die vereinbarungsgemäß nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluß erbracht werden sollen, kann B+H statt der bisher vereinbarten Preise die am Tage der Lieferung gültigen Preise der B+H berechnen. Dies gilt nicht, wenn B+H mit dem Besteller schriftlich einen ausdrücklich als "Festpreis" bezeichneten Preis vereinbart hat, es sei denn, daß vereinbarte Liefertermine auf Wunsch des Bestellers mit Einverständnis von B+H hinausgeschoben werden.

4. Zahlung

4.1. Brutto-Zahlungen sind wie folgt fällig:
a) 30 % der Brutto-Auftragssumme innerhalb zwei Wochen nach dem Datum der Auftragsbestätigung durch B+H.
b) der Restbetrag vier Wochen nach Auslieferung [illegible] von den Trane Werken in Frankreich, bei Lieferung aus Übersee [illegible] der Ware durch das von B+H beauftragte Transportunternehmen [illegible] bei Annahmeverzug des Bestellers mit schriftlicher Mitteilung der Versandbereitschaft von B+H oder binnen vier Wochen nach dem Datum der Schlußrechnung von B+H.
Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist nicht die Absendung, sondern das Datum des Einganges der Zahlung bei B+H oder der Gutschrift der Zahlung bei der von B+H angegebenen Zahlstelle maßgebend. Alle Zahlungen sind ohne Abzüge effektiv in der angegebenen Währung zu leisten. Die bei B+H oder den von B+H beauftragten Transportunternehmen beschäftigten Personen sind zur Entgegennahme von Zahlungen, [illegible] Form von Wechseln oder Schecks, nicht berechtigt.
4.2. B+H ist berechtigt, Verzugszinsen mindestens in Höhe [illegible],0 % über dem Basiszinssatz geltend zu machen.
4.3. Bei Zahlungsverzug des Bestellers oder wenn ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen oder sich verstärken, beispielsweise er seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, oder Schecks nicht eingelöst werden, kann B+H Leistungen zurückbehalten, bankübliche Sicherheiten fordern, Anzahlung oder Vorauszahlung verlangen oder vereinbarte Zahlungsziele widerrufen. Kommt der Besteller entsprechenden Aufforderungen nach angemessener Fristsetzung nicht nach, kann B+H Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Das Recht zum Rücktritt bleibt hiervon unberührt.

5. Lieferungen

5.1. Die Kosten der Lieferungen berechnen sich ab Werk [illegible] zur angegebenen Versandadresse. Für die Einhaltung von Lieferfristen ist das Datum der Zurverfügungstellung der Ware in den Trane Werken in Frankreich, bei der Lieferungen aus Übersee das Datum der Zurverfügungstellung der Ware im Ankunftshafen, maßgebend. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung durch B+H, jedoch nicht bevor vereinbarte Anzahlungen, Finanzierungsnachweise oder die von dem Besteller für den Beginn der Herstellung zu beschaffenden Unterlagen bei B+H eingegangen sind.
5.2. Bei Annahmeverzug des Bestellers oder Verzögerung des Versandes auf Wunsch des Bestellers, kann B+H dem Besteller die entstandenen Lagerkosten in Rechnung stellen. Daneben ist B+H zum Rücktritt nach angemessener Fristsetzung berechtigt.
5.3. Gegenüber Unternehmern erfolgt der Vertragsschluß unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von B+H. Dies gilt nur für den Fall, daß die Nichtlieferung nicht von B+H zu

SKIZZEN

vertretenden Umständen erfolgt.
5.4. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, innerhalb dessen der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus einem mit B+H bestehendem Rechtsverhältnis im Verzuge ist, und zwar unbeschadet der sich für B+H aus dem Verzug des Bestellers ergebenen sonstigen Rechte.
5.5. Rechte wegen verzögerter oder ausgebliebener Lieferung kann der Besteller gegen B+H erst geltend machen, wenn er B+H eine angemessene Frist, die mindestens drei Wochen betragen muß, zur Erfüllung gesetzt hat. Nach Ablauf der Frist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
5.6. Wird B+H an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch Ereignisse gehindert, die auch mit zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten, wie beispielsweise Streik, Aussperrung, Bruch oder Fehlproduktion, Feuer, Wasserschäden, Eingriff von roher Hand bei uns oder den Zulieferanten von B+H, nicht erfüllte Lieferungen von Rohstoff- und Zubehörlieferanten, staatliche Verbote und Transportschäden, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit. Sofern diese Vertragsanpassung für einen der Vertragspartner nicht möglich oder zumutbar ist, kann der benachteiligte Teil nach [illegible] vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller hat B+H alle [illegible] bis zum Eintritt des behindernden Ereignisses B+H [illegible]
[illegible]mutbare Teillieferungen sind gestattet. Für Mehrkosten, die [illegible] der Besteller aufzukommen.
5.8. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie wesentliche Mängel aufweisen, entgegenzunehmen und einstweilen aufzubewahren, bis B+H über sie nach Ziff. 9.3/9.4 verfügt hat. Gewährleistungsrechte des Bestellers bleiben hierdurch unberührt.

6. Versand : Gefahrtragung : Versicherung

6.1. Alle Gefahren gehen auf den Besteller über, sobald die Ware im Trane Werk oder Lager, bei Lieferungen aus Übersee im Ankunftshafen, dem von B+H beauftragten Transportunternehmen übergeben worden ist oder das Lager verlassen hat. Bis zum Eintreffen an der angegebenen Versandadresse des Bestellers sind alle Sendungen auf Kosten der B+H gegen die üblichen Transportrisiken versichert. Wird die Anlieferung durch Umstände auf Seiten des Bestellers verzögert, so gehen alle Gefahren bereits dann über, wenn B+H lieferbereit ist und dies dem Besteller angezeigt wurde.
6.2. Transportschäden und - verluste hat der Besteller B+H innerhalb von 48 Stunden unter Hinzuziehung einer Schadens - bzw Verlustbestätigung des Transportunternehmens schriftlich zu melden. Beweismittel sind unter Heranziehung des Transportpersonals zu sichern und Regreßrechte gegen Dritte zu wahren. Der Besteller hat die beschädigte Ware in seine Obhut zu nehmen und B+H zur [illegible]

7. Haftung des Bestellers

7.1. Verletzt der Besteller schuldhaft seine vertraglichen Pflichten, so kann B+H nach Setzung einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Das Recht zum Rücktritt bleibt hiervon unberührt. Dies ist insbesondere, wenn der Besteller vereinbarte Anzahlungen nicht rechtzeitig [illegible] übermittelt, Genehmigungen nicht [illegible] eingeholt, die Ware nicht vereinbarungsgemäß abnimmt oder [illegible] verzögert. Als Schadensersatz kann B+H [illegible] Auftragssumme verlangen machen. Darüber hinaus bleiben Ansprüche bleiben unberührt. Dem Besteller bleibt der Nachweis unbenommen, daß kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
7.2 Hält B+H [illegible] Vertrag trotz einer schuldhaften Pflichtverletzung des Bestellers fest, so [illegible] Lieferung [illegible] Verzögerung einschließlich [illegible] angemessenen Ansatz [illegible] verschoben. [illegible] sprechend, wenn der Auftrag auf Wunsch des Bestellers [illegible] B+H geändert wird.

8. Eigentumsvorbehalt/Sicherungsrechte

8.1. Vorgesehen Sicherheiten.
Bis zur vollständigen Bezahlung [illegible] Forderungen, die B+H [illegible] gültig aus welchem Rechtsgrund, gegen [illegible] Besteller in der Geschäftsverbindung zustehen, gilt [illegible]
a) Gelieferte Waren gleich welcher Art bleiben Eigentum [illegible] Vorbehaltsware). Der Besteller [illegible] die Vorbehaltsware pflegleich zu behandeln, [illegible] angemessen zu [illegible]
b) [illegible] um an bewegliche Sachen, die [illegible] Be- und Verarbeitung (§ [illegible] entstehen, die Verarbeitung erfolgt im Auftrag von [illegible] für B+H als Hersteller, und ohne B+H zu verpflichten.
Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit Waren des Bestellers oder dritten Lieferanten durch den Besteller steht B+H das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Die hiernach entstehenden Miteigentumswerte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 8.1. a.
c) Der Besteller tritt B+H schon jetzt im voraus im Umfang der Eigentumanteiles von B+H an der Vorbehaltsware sämtliche Forderungen sowie gesetzliche Ansprüche mit allen Nebenrechten und Sicherheiten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Verwendung von Vorbehaltsware erwachsen. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis verkauft oder verwendet, so beschränkt sich die Abtretung auf den Rechnungswert der Vorbehaltsware (einschließlich Mehrwertsteuer).
Wird Vorbehaltsware mit einem Grundstück des Bestellers dergestalt verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil das Grundstücks wird, so tritt der Besteller hiermit im gleichen Umfang alle Mietzinsansprüche (einschließlich aller Nebenrechte) an B+H ab, die ihm aus der Vermietung des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude zustehen.
d) Versicherungs- und Schadensersatzansprüche, die der Besteller wegen Verluste oder Schaden an Vorbehaltsware erwirbt, werden B+H hiermit ebenfalls im Umfang des Eigentumsanteils der B+H an der Vorbehaltsware im voraus abgetreten.
Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen von B+H um insgesamt mehr als 30 %, so ist B+H insoweit auf schriftliches Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach B+H's Wahl verpflichtet.
8.2. Pflichten des Bestellers
8.2.1. Dem Bestellers ist es untersagt, Vorbehaltsware zur Sicherheit zu übereignen oder zu belasten, insbesondere zu verpfänden. Zur Veräußerung von Vorbehaltsware ist der Besteller, nur im regelmäßigem Geschäftsverkehr und nur mit der Auflage berechtigt, daß er mit seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt im Sinne dieser Bedingungen vereinbart.
8.2.2. Der Besteller hat B+H sofort schriftlich anzuzeigen, wenn Sicherheiten der B+H Schaden erleiden oder durch Maßnahmen Dritter (z.B. Pfändung) beeinträchtigt werden. Bei einer Pfändung hat dem Besteller dem pfändenden Gläubiger sofort schriftlich von den zugunsten der B+H bestehenden Sicherheitsrechten zu unterrichten. B+H ist eine Abschrift des Pfändungsprotokolles sowie alle sonstigen für eine Drittwiderspruchsklage erforderlichen Unterlagen zu übersenden. Die Kosten einer Drittwiderspruchsklage trägt der Besteller.
8.2.3. Der Besteller wird B+H auf Verlangen alle gewünschten Auskünfte über Sicherheiten der B+H geben und uns bankübliche Abtretungserklärungen für die abgetretenen Forderungen erteilen.
8.3. Verwertung der Sicherheiten
8.3.1. Die Berechtigung des Bestellers zur Veräußerung, Verwendung, Verarbeitung und Verbindung von Vorbehaltsware sowie zum Einzug zur Sicherheit abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb entfällt, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät, seine Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere nach Ziffer 8 geregelten Pflichten trotz Mahnung nicht ordnungsgemäß erfüllt. Darüber hinaus kann B+H [illegible] widerrufen, wenn ernstliche Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen oder sich verstärken.
8.3.2. Nach Widerruf der Berechtigung des Bestellers ist B+H [illegible] sonstigen Rechten berechtigt:
a) [illegible] zurückzunehmen. Nach Rücknahme hat B+H [illegible] angemessener Frist dem Besteller gegenüber zu erklären, ob B+H vom Vertrag zurücktritt [illegible] Ersatzlieferung verlangt.
b) [illegible] auch durch freihändigen Verkauf [illegible] Forderungen selbst einzuziehen. Der vorherige Inbesitznahme oder [illegible] Namen des Bestellers zu verwerten.
[illegible] an B+H abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Der Erlös aus [illegible] Einzug der Forderungen einschließlich Mehrwertsteuer wird nach [illegible] Kürzung etwaiger Mehrwertsteuerverbindlichkeiten mit den Verbindlichkeiten des Bestellers nach B+H's Wahl verrechnet. Ein etwaiger Überschuß [illegible] Besteller ausgekehrt.

9. Mängelansprüche

9.1. Der Besteller verpflichtet, die Lieferungen sofort nach Erhalt auf Transportschäden zu untersuchen, dabei festgestellte Beanstandungen [illegible] Transportunternehmer bestätigt [illegible] Sonstige Mängel [illegible] Abweichungen und Fehllieferungen [illegible] soweit sie erkennbar sind, [illegible] nach Warenempfang mit genauer [illegible] Mängelbeschreibung und Herstellungsnummer der [illegible] schriftlich zu rügen. [illegible] unverzüglich nach Entdeckung [illegible] erkennbar sind, müssen unverzüglich nach Entdeckung [illegible] werden. Werden die genannten Rügefristen versäumt, sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Ferner sind Mängelansprüche ausgeschlossen, wenn unerhebliche Abweichungen der Beschaffenheit [illegible] erhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit [illegible] Verhandlungen über Beanstandungen verzichtet [illegible] auf den Einwand, daß die Mängelrüge unzureichend war.
9.2. Beanstandete Ware hat der Besteller auf Anforderung nach vorheriger Abstimmung mit B+H einzusenden. Berechtigte Beanstandungen, die innerhalb der Mängelfrist auftreten und rechtzeitig gerügt werden, beseitigen wir wahlweise durch unentgeltliche Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuerbringung. Gewährleistungsrechte sind insbesondere dann ausgeschlossen, soweit die Schäden auf fehlerhafte Installation oder fehlerhafte Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritter, Abnutzung oder Korrosion zurückzuführen sind und sofern B+H dieses nicht zu vertreten hat. Soweit die Nacherfüllung nach zweimaligem Versuch fehlgeschlagen ist, unmöglich geworden ist oder B+H die Nacherfüllung verweigert, so steht dem Besteller das Recht auf [illegible] oder Rücktritt vom Vertrag zu. Neben dem Rücktritt steht im kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Dies gilt nur, soweit Ziffer 10 keine abweichende Regelung hierzu trifft.
9.3. Sollte B+H nicht in der Lage sein, festgestellte Mängel in angemessener Art durch Nachbesserung beheben zu können, oder ist eine Behebung technisch nicht möglich, so kann B+H, ungeschadet der Rechte des Käufers, vom Vertrag zurücktreten.
9.4. Bei Lieferungen an Kaufleute trägt B+H von den Kosten der Nachbesserung oder Ersatzlieferung die Kosten einer von B+H verlangten Rücksendung der Ware, die Kosten des Ersatzstückes frachtfrei, an gegebene Versandadresse des Bestellers in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Kosten der üblichen Transportversicherung). Bei Lieferungen an Nichtkaufleute trägt B+H die Aufwendungen, die zum Zweck der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderlich werden. B+H leistet keinen Ersatz für Aufwendungen, die darauf beruhen, daß der Liefergegenstand nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Lieferorts des Empfängers verbracht worden ist.
9.5. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Gefahrübergang der Ware; bei Bauwerken und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, fünf Jahre ab Abnahme, sofern keine anderweitige, individuelle Vereinbarung der Parteien getroffen wird.

10. Haftung der B+H

10.1. Für Schäden haftet B+H – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der Organe von B+H oder deren leitenden Angestellten, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Mängeln, die B+H arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit B+H garantiert hat,
bei Mängeln des Lieferungsgegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
10.2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet B+H auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall aber begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Weitere Schadenersatzansprüche, als die in dieser Ziffer 10 aufgeführt, insbesondere für indirekte Schäden, sind ausgeschlossen.
10.3. Die hier geltende Regelungen der Haftungsbeschränkungen und des Haftungsausschlusses gelten auch für die Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von B+H.
10.4. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware, es sei denn, B+H ist Arglist nachzuweisen. Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den Regelungen in Ziffer 9. und 10. nicht verbunden.

11. Aufrechnung und Zurückbehaltung

11.1. Gegen Ansprüche der B+H kann der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur hinsichtlich Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

12. Datenschutz

12.1. B+H ist berechtigt, Daten über den Besteller, die B+H im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung von dem Besteller oder Dritten erhalten, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

13. Gerichtsstand

13.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehung der B+H zum Besteller ist Berlin. B+H ist jedoch berechtigt, auch am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

14. Anwendbares Recht

14.1. Es gilt deutsches Recht. Ausgenommen ist jedoch das UN-Kaufrechtsabkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Handelsübliche Klauseln sind nach den gültigen Incoterms – ICC, Paris auszulegen.

15. Salvatoresche Klausel

15.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig, undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen vom Beginn der Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.

go gold goal © k.ada & keo

1.1 Für sämtliche Lieferungen und Leistungen von B+H gelten, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist, ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
1.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn B+H sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Durch die Erbringung oder Annahme von Leistungen erkennt B+H abweichende Bedingungen nicht an.

2. Vertragsschluß

2.1 Sämtliche Angebote von B+H sind unverbindlich und als Aufforderung zur Abgabe von Aufträgen aufzufassen. Verträge kommen durch schriftliche Auftragsbestätigung durch B+H, spätestens durch Ausführung des Auftrags zustande. Mündliche Abreden, Beschaffenheitsvereinbarungen und/oder Garantien bei Vertragsabschluß, insbesondere von Verkaufsangestellten und Vertretern sowie die von diesen abgegebenen Erklärungen bedürfen, um wirksam zu sein, der schriftliche Bestätigung durch B+H. Eine Beschaffenheit, Leistungs- und Liefertermine gelten nur dann als vereinbart, wenn B+H derartige Angaben ausdrücklich schriftlich als Zusicherung bezeichnet.

3. Preise

3.1 Preise der B+H verstehen sich ex Werk oder Lager, exklusive Mehrwertsteuer.
3.2. Bei Lieferungen oder Leistungen, die vereinbarungsgemäß nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluß erbracht werden sollen, kann B+H statt der bisher vereinbarten Preise die am Tage der Lieferung gültigen Preise der B+H berechnen. Dies gilt nicht, wenn B+H mit dem Besteller schriftlich einen ausdrücklich als "Festpreis" bezeichneten Preis vereinbart hat, es sei denn, daß vereinbarte Liefertermine auf Wunsch des Bestellers mit Einverständnis von B+H hinausgeschoben werden.

4. Zahlung

4.1. Brutto-Anzahlungsrechnungen sind
a) 30 % [illegible] Datum der Auftragsbestätigung durch B+H,
b) der Restbetrag vier Wochen nach Auslieferung der Ware von den Trane Werken in Frankreich, bei Lieferung aus Übersee nach Übernahme der Ware durch [illegible] bei Annahmeverzug [illegible] reitschaft von B+H [illegible] rechnungen [illegible]
Für die [illegible] Datum des Eingangs [illegible] bei der [illegible] ohne Abzug [illegible] oder des [illegible] nen sind [illegible] oder Schecks, nicht berechtigt.
4.2. B+H ist berechtigt, Verzugszinsen mindestens in Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz geltend zu machen.
4.3. Bei Zahlungsverzug des Bestellers oder wenn ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen oder sich verstärken, beispielsweise er seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, oder Schecks nicht eingelöst werden, kann B+H Leistungen zurückbehalten, bankübliche Sicherheiten fordern, Anzahlung oder Vorauszahlung verlangen oder vereinbarte Zahlungsziele widerrufen. Kommt der Besteller entsprechenden Aufforderungen nach angemessener Fristsetzung nicht nach, kann B+H Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Das Recht zum Rücktritt bleibt hiervon unberührt.

5. Lieferungen

5.1. Die Kosten der Lieferungen berechnen sich ab Werk oder Lager zur angegebenen Versandadresse. Für die Einhaltung von Lieferfristen ist das Datum der Zurverfügungstellung der Ware in den Trane Werken in Frankreich, bei der Lieferungen aus Übersee das Datum der Zurverfügungstellung der Ware im Ankunftshafen, maßgebend. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung durch B+H, jedoch nicht bevor vereinbarte Anzahlungen, Finanzierungsnachweise oder die von dem Besteller für den Beginn der Herstellung zu beschaffenden Unterlagen bei B+H eingegangen sind.
5.2. Bei Annahmeverzug des Bestellers oder Verzögerung des Versandes auf Wunsch des Bestellers, kann B+H dem Besteller die entstandenen Lagerkosten in Rechnung stellen. Daneben ist B+H zum Rücktritt nach angemessener Fristsetzung berechtigt.
5.3. Gegenüber Unternehmern erfolgt der Vertragsschluß unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von B+H. Dies gilt nur für den Fall, daß die Nichtlieferung nicht von B+H zu

ca. 7 prozent der agb´s im geschäftlichen kontext werden tatsächlich gelesen.

es dauert ca. 17 stunden, um die allgemeinen geschäftsbedingungen der 13 populärsten apps zu lesen (sic!), um die 20 seiten umfasst im durchschnitt eine agb das käme einem buch gleich sie alle zu lesen.



5.4. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, innerhalb dessen der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus einem mit B+H bestehendem Rechtsverhältnis im Verzuge ist, und zwar unbeschadet der sich für B+H aus dem Verzug des Bestellers ergebenen sonstigen Rechte.
5.5. Rechte wegen verzögerter oder ausgebliebener Lieferung kann der Besteller gegen B+H erst geltend machen, wenn er B+H eine angemessene Frist, die mindestens drei Wochen betragen muß, zur Erfüllung gesetzt hat. Nach Ablauf der Frist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
5.6. Wird B+H an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch Ereignisse gehindert, die auch mit zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten, wie beispielsweise Streik, Aussperrung, Bruch oder Fehlproduktion, Feuer, Wasserschäden, Eingriff von roher Hand bei uns oder den Zulieferanten von B+H, nicht erfüllte Lieferungen von Rohstoff- und Zubehörlieferanten, staatliche Verbote und Transportschäden, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit. Sofern diese Vertragsanpassung für einen der Vertragspartner nicht möglich oder zumutbar ist, kann der benachteiligte Teil nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller hat B+H alle Kosten zu erstatten, die bis zum Eintritt des behindernden Ereignisses B+H entstanden sind.
5.7. Dem Besteller zumutbare Teillieferungen sind gestattet. Für Mehrkosten, die hieraus entstehen, hat der Besteller aufzukommen.
5.8. Angelieferte Gegenstände sind, au[illegible] sen, entgegenzunehmen und einstweile[illegible] Ziff. 9.3/9.4 verfügt hat. Gewährleistung[illegible] unberührt.

6. Versand : Gefahrtragung : Versiche[illegible]

6.1. Alle Gefahren gehen auf den Beste[illegible] oder Lager, bei Lieferungen aus Übers[illegible] tragten Transportunternehmen überget[illegible] hat. Bis zum Eintreffen an der angegeb[illegible] alle Sendungen auf Kosten der B+H g[illegible] Wird die Auslieferung durch Ums[illegible] gehen alle Gefahren bereits dann üb[illegible] Besteller angezeigt wurde.
6.2. Transportschäden und - verluste [illegible] Stunden unter Beifügung einer Schade[illegible] portunternehmens schriftlich zu melde[illegible] Transportperson zu sichern und Re[illegible] Besteller hat die beschädigte Ware in[illegible] Verfügung zu halten.

7. Haftung des Bestellers

[illegible] verletzt der Besteller schuldhaft se[illegible] Setzung einer angemessenen Na[illegible] oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen hiervon unberührt. Dies gilt insbesonde[illegible] lungen nicht erbringt, Informationen einholt, die Ware nicht vereinbarungs[illegible] verzögert. Als Schadensersatz kann[illegible] Auftragssumme geltend machen. Darü[illegible] unberührt. Dem Besteller bleibt der Na[illegible] oder ein wesentlich geringerer Schaden
7.2 Hält B+H an dem Vertrag trotz einer [illegible] lers fest, so wird der Liefertermin für die[illegible] einschließlich einer angemessenen An[illegible] sprechend, wenn der Auftrag auf Wuns[illegible] B+H geändert wird.

8. Eigentumsvorbehalt/Sicherungsrechte

8.1. Vorgesehene Sicherheiten.
Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die B+H, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehen, gilt:
a) Gelieferte Waren gleich welcher Art bleiben Eigentum der B+H (Vorbehaltsware). Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und angemessen zu versichern.
b) B+H erwirbt Eigentum an beweglichen Sachen, die durch Be- und Verarbeitung (§ 950 BGB) von Vorbehaltsware entstehen : die Verarbeitung erfolgt im Auftrag von B+H unentgeltlich für B+H als Hersteller, und ohne B+H zu verpflichten.
Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit Waren des Bestellers oder dritten Lieferanten durch den Besteller steht B+H das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Die hiernach entstehenden Miteigentumswerte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 8.1. a.
c) Der Besteller tritt B+H schon jetzt im voraus im Umfang der Eigentumanteiles von B+H an der Vorbehaltsware sämtliche Forderungen sowie gesetzliche Ansprüche mit allen Nebenrechten und Sicherheiten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Verwendung von Vorbehaltsware erwachsen. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis verkauft oder verwendet, so beschränkt sich die Abtretung auf den Rechnungswert der Vorbehaltsware (einschließlich Mehrwertsteuer).
Wird Vorbehaltsware mit einem Grundstück des Bestellers dergestalt verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil das Grundstücks wird, so tritt der Besteller hiermit im gleichen Umfang alle Mietzinsansprüche (einschließlich aller Nebenrechte) an B+H ab, die ihm aus der Vermietung des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude zustehen.
d) Versicherungs- und Schadensersatzansprüche, die der Besteller wegen Verluste oder Schaden an Vorbehaltsware erwirbt, werden B+H hiermit ebenfalls im Umfang des Eigentumsanteils der B+H an der Vorbehaltsware im voraus abgetreten.
Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen von B+H um insgesamt mehr als 30 %, so ist B+H insoweit auf schriftliches Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach B+H's Wahl verpflichtet.
8.2. Pflichten des Bestellers
8.2.1. Dem Bestellers ist es untersagt, Vorbehaltsware zur Sicherheit zu übereignen oder zu belasten, insbesondere zu verpfänden. Zur Veräußerung von Vorbehaltsware ist der Besteller nur im regelmäßigem Geschäftsverkehr und nur mit der Auflage berechtigt, daß er mit seinen Abnehmern einen [illegible] vereinbart.

Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Dies gilt nur, soweit Ziffer 10 keine abweichende Regelung hierzu trifft.
9.3. Sollte B+H nicht in der Lage sein, festgestellte Mängel in angemessener Art durch Nachbesserung beheben zu können, oder ist eine Behebung technisch nicht möglich, so kann B+H, ungeschadet der Rechte des Käufers, vom Vertrag zurücktreten.
9.4. Bei Lieferungen an Kaufleute trägt B+H von den Kosten der Nachbesserung oder Ersatzlieferung die Kosten einer von B+H verlangten Rücksendung der Ware, die Kosten des Ersatzstückes frachtfrei, an gegebene Versandadresse des Bestellers in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Kosten der üblichen Transportversicherung). Bei Lieferungen an Nichtkaufleute trägt B+H die Aufwendungen, die zum Zweck der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderlich werden. B+H leistet keinen Ersatz für Aufwendungen, die darauf beruhen, daß der Liefergegenstand nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Lieferorts des Empfängers verbracht worden ist.
9.5. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Gefahrübergang der Ware; bei Bauwerken und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, fünf Jahre ab Abnahme, sofern keine anderweitige, individuelle Vereinbarung der Parteien getroffen wird.

10. Haftung der B+H

[illegible] gründen auch immer – nur [illegible] von B+H oder deren leitenden [illegible], Körper und Gesundheit, bei [illegible] Abwesenheit B+H garantiert

[illegible] nach Produkthaftungsgesetz für [illegible] gegenständen gehaftet wird.
[illegible] ragspflichten haftet B+H auch [illegible] er und bei leichter Fahrlässig[illegible] gstypischen, vernünftigerweise [illegible] haften wir bei leicht fahrlässig[illegible] pflichten nicht. Weitere Scha[illegible] aufgeführt, insbesondere für

[illegible] Beschränkungen und des Haf[illegible] Arbeitnehmer, Vertreter und

[illegible] gen eines Mangels verjähren [illegible] denn, B+H ist Arglist nachzu[illegible] ist zum Nachteil des Bestellers [illegible] bunden.

[illegible] er nur mit unbestrittenen oder [illegible] rt. Ein Zurückbehaltungsrecht [illegible] gen aus demselben Vertrags-

[illegible] die B+H im Zusammenhang [illegible] Dritten erhalten, im Sinne des

[illegible] htsbeziehung der B+H zum [illegible] am Hauptsitz des Bestellers

14.1. Es gilt deutsches Recht. Ausgenommen ist jedoch das UN-Kaufrechtsabkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Handelsübliche Klauseln sind nach den gültigen Incoterms – ICC, Paris auszulegen.

15. Salvatoresche Klausel

15.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig, undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen vom Beginn der Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.

go gold goal © k.ada & keo



go gold goal © k.ada & keo

1.1 Für sämtliche Lieferungen und Leistungen von B+H gelten, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist, ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
1.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn B+H sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Durch die Erbringung oder Annahme von Leistungen erkennt B+H abweichende Bedingungen nicht an.

2. Vertragsschluß

2.1 Sämtliche Angebote von B+H sind unverbindlich und als Aufforderung zur Abgabe von Aufträgen aufzufassen. Verträge kommen durch schriftliche Auftragsbestätigung durch B+H, spätestens durch Ausführung des Auftrags zustande. Mündliche Abreden, Beschaffenheitsvereinbarungen und/oder Garantien bei Vertragsabschluß, insbesondere von Verkaufsangestellten und Vertretern sowie die von diesen abgegebenen Erklärungen bedürfen, um wirksam zu sein, der schriftliche Bestätigung durch B+H. Eine Beschaffenheit, Leistungs- und Liefertermine gelten nur dann als vereinbart, wenn B+H derartige Angaben ausdrücklich schriftlich als Zusicherung bezeichnet.

3. Preise

3.1 Preise der B+H verstehen sich ex Werk oder Lager, exklusive Mehrwertsteuer.
3.2. Bei Lieferungen oder Leistungen, die vereinbarungsgemäß nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluß erbracht werden sollen, kann B+H statt der bisher vereinbarten Preise die am Tage der Lieferung gültigen Preise der B+H berechnen. Dies gilt nicht, wenn B+H mit dem Besteller schriftlich einen ausdrücklich als "Festpreis" bezeichneten Preis vereinbart hat, es sei denn, daß vereinbarte Liefertermine auf Wunsch des Bestellers mit Einverständnis von B+H hinausgeschoben werden.

4. Zahlung

4.1. Brutto-Zahlungen sind wie folgt fällig:
a) 30 % der Brutto-Auftragssumme innerhalb zwei Wochen nach dem Datum der Auftragsbestätigung durch B+H.
b) der Restbetrag vier Wochen nach Auslieferung der Ware von den Trane Werken in Frank[illegible] durch das von [illegible] bei Annahmeverzug [illegible] reitschaft von B+H [illegible] rechnung von B+H.
Für die Rechtzeitigkeit [illegible] Datum des Einganges der Zahlung bei B+H oder der Gutschrift der Zahlung bei der von B+H angegebenen Zahlstelle maßgebend. Alle Zahlungen sind ohne Abzüge effektiv in der angegebenen Währung zu leisten. Die bei B+H oder den von B+H beauftragten Transportunternehmen beschäftigten Personen sind zur Entgegennahme von Zahlungen, auch in Form von Wechseln oder Schecks, nicht berechtigt.
4.2. B+H ist berechtigt, Verzugszinsen mindestens in Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz geltend zu machen.
4.3. Bei Zahlungsverzug des Bestellers oder wenn ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen oder sich verstärken, beispielsweise er seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, oder Schecks nicht eingelöst werden, kann B+H Leistungen zurückbehalten, bankübliche Sicherheiten fordern, Anzahlung oder Vorauszahlung verlangen oder vereinbarte Zahlungsziele widerrufen. Kommt der Besteller entsprechenden Aufforderungen nach angemessener Fristsetzung nicht nach, kann B+H Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Das Recht zum Rücktritt bleibt hiervon unberührt.

5. Lieferungen

5.1. Die Kosten der Lieferungen berechnen sich ab Werk oder Lager zur angegebenen Versandadresse. Für die Einhaltung von Lieferfristen ist das Datum der Zurverfügungstellung der Ware in den Trane Werken in Frankreich, bei der Lieferungen aus Übersee das Datum der Zurverfügungstellung der Ware im Ankunftshafen, maßgebend. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung durch B+H, jedoch nicht bevor vereinbarte Anzahlungen, Finanzierungsnachweise oder die von dem Besteller für den Beginn der Herstellung zu beschaffenden Unterlagen bei B+H eingegangen sind.
5.2. Bei Annahmeverzug des Bestellers oder Verzögerung des Versandes auf Wunsch des Bestellers, kann B+H dem Besteller die entstandenen Lagerkosten in Rechnung stellen. Daneben ist B+H zum Rücktritt nach angemessener Fristsetzung berechtigt.
5.3. Gegenüber Unternehmern erfolgt der Vertragsschluß unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von B+H. Dies gilt nur für den Fall, daß die Nichtlieferung nicht von B+H zu
5.4. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, innerhalb dessen der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus einem mit B+H bestehendem Rechtsverhältnis im Verzuge ist, und zwar unbeschadet der sich für B+H aus dem Verzug des Bestellers ergebenen sonstigen Rechte.
5.5. Rechte wegen verzögerter oder ausgebliebener Lieferung kann der Besteller gegen B+H erst geltend machen, wenn er B+H eine angemessene Frist, die mindestens drei Wochen betragen muß, zur Erfüllung gesetzt hat. Nach Ablauf der Frist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
5.6. Wird B+H an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch Ereignisse gehindert, die auch mit zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten, wie beispielsweise Streik, Aussperrung, Bruch oder Fehlproduktion, Feuer, Wasserschäden, Eingriff von roher Hand bei uns oder den Zulieferanten von B+H, nicht erfüllte Lieferungen von Rohstoff- und Zubehörlieferanten, staatliche Verbote und Transportschäden, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit. Sofern diese Vertragsanpassung für einen der Vertragspartner nicht möglich oder zumutbar ist, kann der benachteiligte Teil nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller hat B+H alle Kosten zu erstatten, die bis zum Eintritt des behindernden Ereignisses B+H entstanden sind.
5.7. Dem Besteller zumutbare Teillieferungen sind gestattet. Für Mehrkosten, die hieraus entstehen, hat der Besteller aufzukommen.
5.8. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie wesentliche Mängel aufweisen, entgegenzunehmen und einstweilen aufzubewahren, bis B+H über sie nach Ziff. 9.3/9.4 verfügt hat. Gewährleistungsrechte des Bestellers bleiben hierdurch unberührt.

6. Versand : Gefahrtragung : Versicherung

6.1. Alle Gefahren gehen auf den Besteller über, sobald die Ware im Trane Werk oder Lager, bei Lieferungen aus Übersee im Ankunftshafen, dem von B+H beauftragten Transportunternehmen übergeben worden ist oder das Lager verlassen hat. Bis zum Eintreffen an der angegebenen Versandadresse des Bestellers sind alle Sendungen auf Kosten der B+H gegen die üblichen Transportrisiken versichert. Wird die Auslieferung durch Umstände auf Seiten des Bestellers verzögert, so gehen alle Gefahren bereits dann über, wenn B+H lieferbereit ist und dies dem Besteller angezeigt wurde.
6.2. Transportschäden und - verluste hat der Besteller B+H innerhalb von 48 Stunden unter Beifügung einer Schadens - bzw Verlustbestätigung des Trans[illegible] schriftlich anzuzeigen. [illegible] zu [illegible] fahren. Der [illegible] beschädigt [illegible] und B+H zur [illegible]

7.1 Verletzt der Besteller schuldhaft seine vertraglichen Pflichten, so kann B+H nach Setzung einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Das Recht zum Rücktritt bleibt hiervon unberührt. Dies gilt insbesondere, wenn der Besteller vereinbarte Anzahlungen nicht erbringt, Informationen nicht übermittelt, Genehmigungen nicht einholt, die Ware nicht vereinbarungsgemäß abnimmt oder sonst die Leistung verzögert. Als Schadensersatz kann B+H pauschal 15 % der Netto-Auftragssumme geltend machen. Darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben unberührt. Dem Besteller bleibt der Nachweis unbenommen, daß kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
7.2 Hält B+H an dem Vertrag trotz einer schuldhaften Pflichtverletzung des Bestellers fest, so wird der Liefertermin für die Dauer der lieferverzögernden Umstände, einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit, hinausgeschoben. Dies gilt entsprechend, wenn der Auftrag auf Wunsch des Bestellers mit Einverständnis von B+H geändert wird.

8. Eigentumsvorbehalt/Sicherungsrechte

8.1. Vorgesehene Sicherheiten.
Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die B+H, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehen, gilt:
a) Gelieferte Waren gleich welcher Art bleiben Eigentum der B+H (Vorbehaltsware). Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und angemessen zu versichern.
b) B+H erwirbt Eigentum an beweglichen Sachen, die durch Be- und Verarbeitung (§ 950 BGB) von Vorbehaltsware entstehen : die Verarbeitung erfolgt im Auftrag von B+H unentgeltlich für B+H als Hersteller, und ohne B+H zu verpflichten.
Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit Waren des Bestellers oder dritten Lieferanten durch den Besteller steht B+H das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Die hiernach entstehenden Miteigentumswerte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 8.1. a.
c) Der Besteller tritt B+H schon jetzt im voraus im Umfang der Eigentumanteiles von B+H an der Vorbehaltsware sämtliche Forderungen sowie gesetzliche Ansprüche mit allen Nebenrechten und Sicherheiten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Verwendung von Vorbehaltsware erwachsen. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis verkauft oder verwendet, so beschränkt sich die Abtretung auf den Rechnungswert der Vorbehaltsware (einschließlich Mehrwertsteuer).
Wird Vorbehaltsware mit einem Grundstück des Bestellers dergestalt verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil das Grundstücks wird, so tritt der Besteller hiermit im gleichen Umfang alle Mietzinsansprüche (einschließlich aller Nebenrechte) an B+H ab, die ihm aus der Vermietung des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude zustehen.
d) Versicherungs- und Schadensersatzansprüche, die der Besteller wegen Verluste oder Schaden an Vorbehaltsware erwirbt, werden B+H hiermit ebenfalls im Umfang des Eigentumsanteils der B+H an der Vorbehaltsware im voraus abgetreten.
Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen von B+H um insgesamt mehr als 30 %, so ist B+H insoweit auf schriftliches Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach B+H's Wahl verpflichtet.
8.2. Pflichten des Bestellers
8.2.1. Dem Bestellers ist es untersagt, Vorbehaltsware zur Sicherheit zu übereignen oder zu belasten, insbesondere zu verpfänden. Zur Veräußerung von Vorbehaltsware ist der Besteller nur im regelmäßigem Geschäftsverkehr und nur mit der Auflage berechtigt, daß er mit seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt im Sinne dieser Bedingungen vereinbart.
8.2.2. Der Besteller hat B+H sofort schriftlich anzuzeigen, wenn Sicherheiten der B+H Schaden erleiden oder durch Maßnahmen Dritter (z.B. Pfändung) beeinträchtigt werden. Bei einer Pfändung hat dem Besteller dem pfändenden Gläubiger sofort schriftlich von den zugunsten der B+H bestehenden Sicherheitsrechten zu unterrichten. B+H ist eine Abschrift des Pfändungsprotokolles sowie alle sonstigen für eine Drittwiderspruchsklage erforderlichen Unterlagen zu übersenden. Die Kosten einer Drittwiderspruchsklage trägt der Besteller.
8.2.3. Der Besteller wird B+H auf Verlangen alle gewünschten Auskünfte über Sicherheiten der B+H geben und uns bankübliche Abtretungserklärungen für die abgetretenen Forderungen erteilen.
8.3. Verwertung der Sicherheiten.
8.3.1. Die Berechtigung des Bestellers zur Veräußerung, Verwendung, Verarbeitung und Verbindung von Vorbehaltsware oder zum Einzug von zur Sicherheit abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb entfällt, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät oder seine Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere die in Ziffer 8 geregelten Pflichten trotz Mahnung [illegible] hinaus kann B+H die Berechtigung [illegible] der Kreditwürdigkeit des Bestellers [illegible]
8.3.2. Nach Wegfall der Berechtigung [illegible] gen Rechten, berechtigt:
a) die Ware zurückzunehmen. Nach [illegible] messener Frist dem Besteller gegenüber zu erklären, ob B+H vom Vertrag zurücktritt und Schadensersatz verlangt;
b) Vorbehaltsware nach billigem Ermessen, auch durch freihändigen Verkauf nach entsprechender Ankündigung, auch ohne vorherige Inbesitznahme oder im Namen des Bestellers, zu verwerten;
c) an B+H abgetretene Forderungen selbst einzuziehen.
Der Erlös aus Verwertung bzw. Einzug der Sicherheiten (einschließlich Mehrwertsteuer) wird nach Abzug der Kosten und etwaiger Mehrwertsteuerverbindlichkeiten mit den Verbindlichkeiten des Bestellers nach B+H's Wahl verrechnet. Ein etwaiger Übererlös wird dem Besteller ausgekehrt.

9. Mängelansprüche

9.1. Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferungen sofort bei Erhalt auf Transportschäden und Fehlmengen zu untersuchen; dabei festgestellte Beanstandungen müssen vom Transportunternehmer bestätigt werden. Sonstige Mängel sowie Mengenabweichungen und Fehllieferungen sind, soweit sie erkennbar sind, unverzüglich nach Warenempfang mit genauer Angabe der Mängel, der Auftrags-, Versand- und Herstellungsnummer der Lieferung schriftlich zu rügen. Mängel, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar sind, müssen unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Werden die genannten Rügefristen versäumt, sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Ferner sind Mängelansprüche ausgeschlossen, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegen. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichtet B+H nicht auf den Einwand, daß die Mängelrüge unzureichend war.
9.2. Beanstandete Ware hat der Besteller auf Anforderung nach vorheriger Abstimmung mit B+H einzusenden. Berechtigte Beanstandungen, die innerhalb der Mängelfrist auftreten und rechtzeitig gerügt werden, beseitigen wir wahlweise durch unentgeltliche Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuerbringung. Gewährleistungsrechte sind insbesondere dann ausgeschlossen, soweit die Schäden auf fehlerhafte Installation oder fehlerhafte Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritter, Abnutzung oder Korrosion zurückzuführen sind und sofern B+H dieses nicht zu vertreten hat. Soweit die Nacherfüllung nach zweimaligem Versuch fehlgeschlagen ist, unmöglich geworden ist oder B+H die Nacherfüllung verweigert, so steht dem Besteller das Recht auf [illegible] oder Rücktritt vom Vertrag zu. Neben dem Rücktritt steht im kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Dies gilt nur, soweit Ziffer 10 keine abweichende Regelung hierzu trifft.
9.3. Sollte B+H nicht in der Lage sein, festgestellte Mängel in angemessener Art durch Nachbesserung beheben zu können, oder ist eine Behebung technisch nicht möglich, so kann B+H, ungeschadet der Rechte des Käufers, vom Vertrag zurücktreten.
9.4. Bei Lieferungen an Kaufleute trägt B+H von den Kosten der Nachbesserung oder Ersatzlieferung die Kosten einer von B+H verlangten Rücksendung der Ware, die Kosten des Ersatzstückes frachtfrei, an gegebene Versandadresse des Bestellers in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Kosten der üblichen Transportversicherung). Bei Lieferungen an Nichtkaufleute trägt B+H die Aufwendungen, die zum Zweck der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderlich werden. B+H leistet keinen Ersatz für Aufwendungen, die darauf beruhen, daß der Liefergegenstand nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Lieferorts des Empfängers verbracht worden ist.
9.5. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Gefahrübergang der Ware; bei Bauwerken und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, fünf Jahre ab Abnahme, sofern keine anderweitige, individuelle Vereinbarung der Parteien getroffen wird.

10. Haftung der B+H

10.1. Für Schäden haftet B+H – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der Organe von B+H oder deren leitenden Angestellten, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Mängeln, die B+H arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit B+H garantiert hat,
bei Mängeln des Lieferungsgegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
10.2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet B+H auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall aber begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Weitere Schadenersatzansprüche, als die in dieser Ziffer 10 aufgeführt, insbesondere für indirekte Schäden, sind ausgeschlossen.
10.3. Die hier geltende Regelungen der Haftungsbeschränkungen und des Haftungsausschlusses gelten auch für die Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von B+H.
[illegible] wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware, es sei denn, B+H ist Arglist nachzuweisen. Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den Regelungen in Ziffer 9. und 10. nicht verbunden.

[illegible]

11.1. Gegen Ansprüche der B+H kann der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur hinsichtlich Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

12. Datenschutz

12.1. B+H ist berechtigt, Daten über den Besteller, die B+H im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung von dem Besteller oder Dritten erhalten, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

13. Gerichtsstand

13.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehung der B+H zum Besteller ist Berlin. B+H ist jedoch berechtigt, auch am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

14. Anwendbares Recht

14.1. Es gilt deutsches Recht. Ausgenommen ist jedoch das UN-Kaufrechtsabkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Handelsübliche Klauseln sind nach den gültigen Incoterms – ICC, Paris auszulegen.

15. Salvatoresche Klausel

15.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig, undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen vom Beginn der Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.

TECHNICAL RIDER

2 x digitale projektoren, weitwinkelobjektiv
2 x mp4-player
1 dia-projektor (wird von uns gestellt)
tonanlage

go gold goal © k.ada & keo

1.1 Für sämtliche Lieferungen und Leistungen von B+H gelten, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist, ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
1.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn B+H sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Durch die Erbringung oder Annahme von Leistungen erkennt B+H abweichende Bedingungen nicht an.

2. Vertragsschluß

2.1 Sämtliche Angebote von B+H sind unverbindlich und als Aufforderung zur Abgabe von Aufträgen aufzufassen. Verträge kommen durch schriftliche Auftragsbestätigung durch B+H, spätestens durch Ausführung des Auftrags zustande. Mündliche Abreden, Beschaffenheitsvereinbarungen und/oder Garantien bei Vertragsabschluß, insbesondere von Verkaufsangestellten und Vertretern sowie die von diesen abgegebenen Erklärungen bedürfen, um wirksam zu sein, der schriftliche Bestätigung durch B+H. Eine Beschaffenheit, Leistungs- und Liefertermine gelten nur dann als vereinbart, wenn B+H derartige Angaben ausdrücklich schriftlich als Zusicherung bezeichnet.

3. Preise

3.1 Preise der B+H verstehen sich ex Werk oder Lager, exklusive Mehrwertsteuer.
3.2. Bei Lieferungen oder Leistungen, die vereinbarungsgemäß nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluß erbracht werden sollen, kann B+H statt der bisher vereinbarten Preise die am Tage der Lieferung gültigen Preise der B+H berechnen. Dies gilt nicht, wenn B+H mit dem Besteller schriftlich einen ausdrücklich als "Festpreis" bezeichneten Preis vereinbart hat, es sei denn, daß vereinbarte Liefertermine auf Wunsch des Bestellers mit Einverständnis von B+H hinausgeschoben werden.

4. Zahlung

4.1. Brutto-Zahlungen sind wie folgt fällig:
a) 30 % der Brutto-Auftragssumme [illegible] nach dem Datum der Auftragsbestätigung durch B+H,
b) der Restbetrag vier Wochen nach [illegible] Werken in Frankreich, bei Lieferung aus Übersee nach Übernahme der Ware durch das von B+H beauftragte [illegible] schaften, bei Annahmeverzug des Bestellers [illegible] Versandbereitschaft von B+H oder binnen vier Wochen nach dem Datum der Schlußrechnung von B+H.
Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist nicht die Absendung, sondern das Datum des Einganges der Zahlung bei B+H oder der Gutschrift der Zahlung bei der von B+H angegebenen Zahlstelle maßgebend. Alle Zahlungen sind ohne Abzüge effektiv in der angegebenen Währung zu leisten. Die bei B+H oder den von B+H beauftragten Transportunternehmen beschäftigten Personen sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht ermächtigt, [illegible] oder Schecks, nicht berechtigt.
4.2. B+H ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz geltend zu machen. Weitere [illegible]
4.3. Bei Zahlungsverzug des Bestellers oder wenn ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen oder sich verstärken, beispielsweise er seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, oder Schecks nicht eingelöst werden, kann B+H Leistungen zurückbehalten, bankübliche Sicherheiten fordern, Anzahlung oder Vorauszahlung verlangen oder vereinbarte Zahlungsziele widerrufen. Kommt der Besteller entsprechenden Aufforderungen nach angemessener Fristsetzung nicht nach, kann B+H Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Das Recht zum Rücktritt bleibt hiervon unberührt.

5. Lieferungen

5.1. Die Kosten der Lieferungen berechnen sich ab Werk oder Lager zur angegebenen Versandadresse. Für die Einhaltung von Lieferfristen ist das Datum der Zurverfügungstellung der Ware in den Trane Werken in Frankreich, bei der Lieferungen aus Übersee das Datum der Zurverfügungstellung der Ware im Ankunftshafen, maßgebend. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung durch B+H, jedoch nicht bevor vereinbarte Anzahlungen, Finanzierungsnachweise oder die von dem Besteller für den Beginn der Herstellung zu beschaffenden Unterlagen bei B+H eingegangen sind.
5.2. Bei Annahmeverzug des Bestellers oder Verzögerung des Versandes auf Wunsch des Bestellers, kann B+H dem Besteller die entstandenen Lagerkosten in Rechnung stellen. Daneben ist B+H zum Rücktritt nach angemessener Fristsetzung berechtigt.
5.3. Gegenüber Unternehmern erfolgt der Vertragsschluß unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von B+H. Dies gilt nur für den Fall, daß die Nichtlieferung nicht von B+H zu

k.ada
homepage
tel.: +43 681 814 08 377
mail@k-ada.space

keo
homepage
tel.: +43 664 240 13 89
konstantin.obereder@icloud.com

vertreten ist und weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit vorliegt.
5.4. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, innerhalb dessen der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus einem mit B+H bestehendem Rechtsverhältnis im Verzuge ist, und zwar unbeschadet der sich für B+H aus dem Verzug des Bestellers ergebenen sonstigen Rechte.
5.5. Rechte wegen verzögerter oder ausgebliebener Lieferung kann der Besteller gegen B+H erst geltend machen, wenn er B+H eine angemessene Frist, die mindestens drei Wochen betragen muß, zur Erfüllung gesetzt hat. Nach Ablauf der Frist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
5.6. Wird B+H an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch Ereignisse gehindert, die auch mit zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten, wie beispielsweise Streik, Aussperrung, Bruch oder Fehlproduktion, Feuer, Wasserschäden, Eingriff von roher Hand bei uns oder den Zulieferanten von B+H, nicht erfüllte Lieferungen von Rohstoff- und Zubehörlieferanten, staatliche Verbote und Transportschäden, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit. Sofern diese Vertragsanpassung für einen der Vertragspartner nicht möglich oder zumutbar ist, kann der benachteiligte Teil nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller hat B+H alle Kosten zu erstatten, die bis zum Eintritt des behindernden Ereignisses B+H entstanden sind.
5.7. Dem Besteller zumutbare Teillieferungen sind gestattet. Für Mehrkosten, die hieraus entstehen, hat der Besteller aufzukommen.
5.8. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie wesentliche Mängel aufweisen, entgegenzunehmen und einstweilen aufzubewahren, bis B+H über sie nach Ziff. 9.3/9.4 verfügt hat. Gewährleistungsrechte des Bestellers bleiben hierdurch unberührt.

6. Versand : Gefahrtragung : Versicherung

6.1. Alle Gefahren gehen auf den Besteller über, sobald die Ware im Trane Werk oder Lager, bei Lieferungen aus Übersee im Ankunftshafen, dem von B+H beauftragten Transportunternehmen übergeben worden ist oder das Lager verlassen hat. Bis zum Eintreffen an der angegebenen Versandadresse des Bestellers sind alle Sendungen auf Kosten der B+H gegen die üblichen Transportrisiken versichert. Wird die Auslieferung durch Umstände auf Seiten des Bestellers verzögert, so gehen alle Gefahren bereits dann über, wenn B+H lieferbereit ist und dies dem Besteller angezeigt wurde.
Bei Transportschäden und - verluste hat der Besteller B+H innerhalb von 48 Stunden unter Beifügung einer Schadens - bzw Verlustbestätigung des Transportunternehmens schriftlich zu melden. Beweismittel sind unter Heranziehung der Transportperson zu sichern und Regreßrechte gegen Dritte zu wahren. Der Besteller hat die beschädigte Ware in seine Obhut zu nehmen und B+H zur Verfügung zu halten.

7. Haftung des Bestellers

7.1 Verletzt der Besteller schuldhaft seine vertraglichen Pflichten, so kann B+H nach Setzung einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Das Recht zum Rücktritt bleibt hiervon unberührt. Dies gilt insbesondere, wenn der Besteller vereinbarte Anzahlungen nicht erbringt, Informationen nicht übermittelt, Genehmigungen nicht [illegible] die Ware nicht vereinbarungsgemäß abnimmt oder sonst die Leistung [illegible] Schadensersatz kann B+H pauschal 15 % der Netto-Auftragssumme geltend machen. Darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben unberührt. Dem Besteller bleibt der Nachweis unbenommen, daß kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
7.2 Hält B+H an dem Vertrag trotz einer schuldhaften Pflichtverletzung des Bestellers fest, so wird der Liefertermin für die Dauer der lieferverzögernden Umstände, einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit, hinausgeschoben. Dies gilt entsprechend, wenn der Auftrag auf Wunsch des Bestellers mit Einverständnis von B+H geändert wird.

8. Eigentumsvorbehalt/Sicherungsrechte

8.1. Vorgesehene Sicherheiten.
Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die B+H, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehen, gilt:
a) Gelieferte Waren gleich welcher Art bleiben Eigentum der B+H (Vorbehaltsware). Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und angemessen zu versichern.
b) B+H erwirbt Eigentum an beweglichen Sachen, die durch Be- und Verarbeitung (§ 950 BGB) von Vorbehaltsware entstehen : die Verarbeitung erfolgt im Auftrag von B+H unentgeltlich für B+H als Hersteller, und ohne B+H zu verpflichten.
Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit Waren des Bestellers oder dritten Lieferanten durch den Besteller steht B+H das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Die hiernach entstehenden Miteigentumswerte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 8.1. a.
c) Der Besteller tritt B+H schon jetzt im voraus im Umfang der Eigentumanteiles von B+H an der Vorbehaltsware sämtliche Forderungen sowie gesetzliche Ansprüche mit allen Nebenrechten und Sicherheiten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Verwendung von Vorbehaltsware erwachsen. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis verkauft oder verwendet, so beschränkt sich die Abtretung auf den Rechnungswert der Vorbehaltsware (einschließlich Mehrwertsteuer).
Wird Vorbehaltsware mit einem Grundstück des Bestellers dergestalt verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil das Grundstücks wird, so tritt der Besteller hiermit im gleichen Umfang alle Mietzinsansprüche (einschließlich aller Nebenrechte) an B+H ab, die ihm aus der Vermietung des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude zustehen.
d) Versicherungs- und Schadensersatzansprüche, die der Besteller wegen Verluste oder Schaden an Vorbehaltsware erwirbt, werden B+H hiermit ebenfalls im Umfang des Eigentumsanteils der B+H an der Vorbehaltsware im voraus abgetreten.
Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen von B+H um insgesamt mehr als 30 %, so ist B+H insoweit auf schriftliches Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach B+H's Wahl verpflichtet.
8.2. Pflichten des Bestellers
8.2.1. Dem Bestellers ist es untersagt, Vorbehaltsware zur Sicherheit zu übereignen oder zu belasten, insbesondere zu verpfänden. Zur Veräußerung von Vorbehaltsware ist der Besteller nur im regelmäßigem Geschäftsverkehr und nur mit der Auflage berechtigt, daß er mit seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt im Sinne dieser Bedingungen vereinbart.
8.2.2. Der Besteller hat B+H sofort schriftlich anzuzeigen, wenn Sicherheiten der B+H Schaden erleiden oder durch Maßnahmen Dritter (z.B. Pfändung) beeinträchtigt werden. Bei einer Pfändung hat dem Besteller dem pfändenden Gläubiger sofort schriftlich von den zugunsten der B+H bestehenden Sicherheitsrechten zu unterrichten. B+H ist eine Abschrift des Pfändungsprotokolles sowie alle sonstigen für eine Drittwiderspruchsklage erforderlichen Unterlagen zu übersenden. Die Kosten einer Drittwiderspruchsklage trägt der Besteller.
8.2.3. Der Besteller wird B+H auf Verlangen alle gewünschten Auskünfte über Sicherheiten der B+H geben und uns bankübliche Abtretungserklärungen für die abgetretenen Forderungen erteilen.
8.3. Verwertung der Sicherheiten.
8.3.1. Die Berechtigung des Bestellers zur Veräußerung, Verwendung, Verarbeitung und Verbindung von Vorbehaltsware oder zum Einzug von zur Sicherheit abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb entfällt, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät oder seine Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere die in Ziffer 8 geregelten Pflichten trotz Mahnung nicht ordnungsgemäß erfüllt. Darüber hinaus kann B+H die Berechtigung widerrufen, wenn ernstliche Zweifel an der Kre[illegible]
8.3.2. [illegible]
a) die [illegible]
[illegible]
zurückt[illegible]
b) Vorbehaltsware nach billigem Ermessen, auch durch freihändigen Verkauf nach entsprechender Ankündigung, auch ohne vorherige Inbesitznahme oder im Namen des Bestellers, zu verwerten;
c) an B+H abgetretene Forderungen selbst einzuziehen.
Der Erlös aus Verwertung bzw. Einzug der Sicherheiten (einschließlich Mehrwertsteuer) wird nach Abzug der Kosten und etwaiger Mehrwertsteuerverbindlichkeiten mit den Verbindlichkeiten des Bestellers nach B+H's Wahl verrechnet. Ein etwaiger Übererlös wird dem Besteller ausgekehrt.

9. Mängelansprüche

9.1. Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferungen sofort bei Erhalt auf Transportschäden und Fehlmengen zu untersuchen; dabei festgestellte Beanstandungen müssen vom Transportunternehmer bestätigt werden. Sonstige Mängel sowie Mengenabweichungen und Fehllieferungen sind, soweit sie erkennbar sind, unverzüglich nach Warenempfang mit genauer Angabe der Mängel, der Auftrags-, Versand- und Herstellungsnummer der Lieferung schriftlich zu rügen. Mängel, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar sind, müssen unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Werden die genannten Rügefristen versäumt, sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Ferner sind Mängelansprüche ausgeschlossen, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegen. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichtet B+H nicht auf den Einwand, daß die Mängelrüge unzureichend war.
9.2. Beanstandete Ware hat der Besteller auf Anforderung nach vorheriger Abstimmung mit B+H einzusenden. Berechtigte Beanstandungen, die innerhalb der Mängelfrist auftreten und rechtzeitig gerügt werden, beseitigen wir wahlweise durch unentgeltliche Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuerbringung. Gewährleistungsrechte sind insbesondere dann ausgeschlossen, soweit die Schäden auf fehlerhafte Installation oder fehlerhafte Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritter, Abnutzung oder Korrosion zurückzuführen sind und sofern B+H dieses nicht zu vertreten hat. Soweit die Nacherfüllung nach zweimaligem Versuch fehlgeschlagen ist, unmöglich geworden ist oder B+H die Nacherfüllung verweigert, so steht dem Besteller das Recht auf [illegible] oder Rücktritt vom Vertrag zu. Neben dem Rücktritt steht im kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Dies gilt nur, soweit Ziffer 10 keine abweichende Regelung hierzu trifft.
9.3. Sollte B+H nicht in der Lage sein, festgestellte Mängel in angemessener Art durch Nachbesserung beheben zu können, oder ist eine Behebung technisch nicht möglich, so kann B+H, ungeschadet der Rechte des Käufers, vom Vertrag zurücktreten.
9.4. Bei Lieferungen an Kaufleute trägt B+H von den Kosten der Nachbesserung oder Ersatzlieferung die Kosten einer von B+H verlangten Rücksendung der Ware, die Kosten des Ersatzstückes frachtfrei, an gegebene Versandadresse des Bestellers in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Kosten der üblichen Transportversicherung). Bei Lieferungen an Nichtkaufleute trägt B+H die Aufwendungen, die zum Zweck der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderlich werden. B+H leistet keinen Ersatz für Aufwendungen, die darauf beruhen, daß der Liefergegenstand nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Lieferorts des Empfängers verbracht worden ist.
9.5. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Gefahrübergang der Ware; bei Bauwerken und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, fünf Jahre ab Abnahme, sofern keine anderweitige, individuelle Vereinbarung der Parteien getroffen wird.

10. Haftung der B+H

10.1. Für Schäden haftet B+H – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der Organe von B+H oder deren leitenden Angestellten, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Mängeln, die B+H arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit B+H garantiert hat,
bei Mängeln des Lieferungsgegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
10.2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet B+H auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall aber begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Weitere Schadenersatzansprüche, als die in dieser Ziffer 10 aufgeführt, insbesondere für indirekte Schäden, sind ausgeschlossen.
10.3. Die hier geltende Regelungen der Haftungsbeschränkungen und des Haftungsausschlusses gelten auch für die Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von B+H.
10.4. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware, es sei denn, B+H ist Arglist nachzu[illegible] Eine Änderung der [illegible] des Bestellers [illegible] den R[illegible] in Ziffer [illegible]

[illegible]aufrechnung, Zurück[illegible]

[illegible] Gegenüber [illegible] nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur hinsichtlich Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

12. Datenschutz

12.1. B+H ist berechtigt, Daten über den Besteller, die B+H im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung von dem Besteller oder Dritten erhalten, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

13. Gerichtsstand

13.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehung der B+H zum Besteller ist Berlin. B+H ist jedoch berechtigt, auch am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

14. Anwendbares Recht

14.1. Es gilt deutsches Recht. Ausgenommen ist jedoch das UN-Kaufrechtsabkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Handelsübliche Klauseln sind nach den gültigen Incoterms – ICC, Paris auszulegen.

15. Salvatoresche Klausel

15.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig, undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen vom Beginn der Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.

KONTAKT & INFO

go gold goal © k.ada & keo